

Vorlage Nr. 15/3444

öffentlich

Datum: 16.12.2025
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Hüllenkrämer

Landschaftsausschuss 19.12.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland
hier: Wahlprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss stellt aufgrund der von den Mitgliedskörperschaften und den zuständigen Landesleitungen der Parteien/Wählergruppen übermittelten Unterlagen gemäß § 7b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW, S. 618) geändert wurde, und Ziffer 7 des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 19.08.2019 (MBl. NRW. S. 364) fest:

1. Die Wahlen in den Mitgliedskörperschaften wurden – wie in der Begründung zur Vorlage Nr. 15/3444 erläutert – ordnungsgemäß durchgeführt.
2. Die 16. Landschaftsversammlung Rheinland setzt sich gemäß Vorlage Nr. 15/3444 aus 140 Mitgliedern wie folgt zusammen:

47 Mitglieder CDU
30 Mitglieder SPD
21 Mitglieder Grüne
20 Mitglieder AfD
8 Mitglieder Die Linke
5 Mitglieder FDP
3 Mitglieder FW NRW
2 Mitglieder Volt
2 Mitglieder BSW
1 Mitglied Die PARTEI
1 Mitglied GUT & KLIMA

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die Kommunalwahlen 2025 in Nordrhein-Westfalen fanden am 14.09.2025 statt.

Nach § 7b Abs. 9 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) endet die Wahlzeit der Landschaftsversammlung mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

Die laufende Wahlperiode endete somit am 31.10.2025, die neue Wahlperiode begann am 01.11.2025.

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7b Abs. 1 S. 1 LVerbO).

Der Wahlzeitraum endete mithin am 12.12.2025.

Alle Mitgliedskörperschaften haben die Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Rheinland in ihren Sitzungen zwischen dem 03.11. und 11.12.2025 gewählt.

Die Reservelisten von den für das Gebiet des LVR zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, sind „bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der Allgemeinen Kommunalwahlen beim Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen“ (§ 7b Abs. 5 S. 1 LVerbO).

Die Einreichungsfrist endete mithin am 06.10.2025.

Folgende Parteien und Wählergruppen haben Reservelisten eingereicht:

CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Grüne), AfD, Die Linke, FDP, FW NRW, Volt, BSW, Die PARTEI, DAL-WGD, TIERSCHUTZ

Die eingereichten Reservelisten von CDU, SPD, Grüne, AfD, Die Linke, FDP, FW NRW, Volt, BSW und Die PARTEI wurden zugelassen. Die eingereichten Reservelisten von DAL-WGD und TIERSCHUTZ wurden nicht zugelassen.

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Aufgrund der Einwohnerzahlen sind insgesamt 101 Mitglieder direkt zu wählen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften erstreckte sich auf:

- Einhaltung des Wahlzeitraumes
- Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen
- Wahlverfahren und Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder
- Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Verhältnis Bedienstete*r / Mitglied der Vertretung
- Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Richtigkeit von weiteren Angaben auf dem Wahlergebnisvordruck

Da die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Wahlergebnisses in den Mitgliedskörperschaften nicht dem Ergebnis entspricht, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Wahlen zu den

Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, ist nach § 7b Abs. 4 LVerbO ein Verhältnisausgleich durchzuführen. Dazu ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bilden.

Nach Durchführung des Verhältnisausgleichs gehören der 16. Landschaftsversammlung insgesamt **140 Mitglieder** an. Die Mitglieder verteilen sich wie folgt:

47 Mitglieder CDU

30 Mitglieder SPD

21 Mitglieder Grüne

20 Mitglieder AfD

8 Mitglieder Die Linke

5 Mitglieder FDP

3 Mitglieder FW NRW

2 Mitglieder Volt

2 Mitglieder BSW

1 Mitglied Die PARTEI

1 Mitglied GUT & KLIMA

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landschaftsausschuss macht die LVR-Direktorin das Ergebnis öffentlich bekannt (Ziffer 7.4 des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung vom 19.08.2019).

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt die in § 8 Abs. 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb derer die Landschaftsversammlung zusammentreten muss (Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung vom 19.08.2019).

Die 16. Landschaftsversammlung Rheinland wird am 23.01.2026 erstmalig zusammentreten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3444:

Inhalt

1.	Vorbereitung der Wahl zur 16. Landschaftsversammlung Rheinland	4
1.1	Grundlagen zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung	4
1.2	Aufgabenverteilung	4
1.3	Wahlzeitraum	5
1.4	Zahl der mit den Erststimmen zu wählenden Mitglieder	5
1.5	Prüfung und Zulassung/Nichtzulassung der Reservelisten	7
1.5.1	Eingereichte Reservelisten.....	7
1.5.2	Überprüfung der Reservelisten	7
1.5.3	Zulassung der Reservelisten	12
1.5.4	Nichtzulassung der Reservelisten	12
2.	Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ...	12
2.1	Prüfungsgegenstände	12
2.2	Prüfungsergebnis	13
2.2.1	Einhaltung des Wahlzeitraumes.....	13
2.2.2	Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen.....	13
2.2.3	Wahlverfahren und Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder	13
2.2.4	Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen	14
2.2.5	Verhältnis Bedienstete*r / Mitglied der Vertretung.....	15
2.2.6	Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	15
2.2.7	Weitere Angaben auf den Wahlergebnisvordrucken.....	16
2.2.8	Erklärung zur Annahme der Wahl	16
2.3	Abgegebene gültige Stimmen	16
3.	Feststellung des Wahlergebnisses	17
3.1	Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Erststimme)	17
3.2	Wahl der Reservelisten (Zweitstimme)	17
3.3	Verhältnisausgleich.....	18
3.3.1	Bereinigte Stimmenzahl	18
3.3.2	Zuordnung der Direktmandate auf Basis der Wahlergebnisse	18
3.3.3	Zuordnung der Direktmandate auf Basis des Kommunalwahlergebnisses...	19
3.3.4	Vergleich der Zuordnungen der Direktmandate	20
3.3.5	Ermittlung einer neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze	20
3.3.6	Durchführung des Verhältnisausgleichs	22
4.	Zusammensetzung und Nachfolgeregelungen der 16. Landschaftsversammlung Rheinland	23
4.1	Zusammensetzung	23
4.2	Nachfolgeregelungen	24

1. Vorbereitung der Wahl zur 16. Landschaftsversammlung Rheinland

1.1 Grundlagen zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7b Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 geändert wurde, geregelt (GV.NRW. S.618 **Anlage 1**).

Das Ministerium des Innern NRW hat mit Runderlass vom 19.08.2019 (MBI. NRW. S. 364, **Anlage 2**) zur Bildung der Landschaftsversammlung erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen des § 7b LVerbO gegeben.

Zudem wurden die endgültigen Ergebnisse der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen vom 14.09.2025 zugrunde gelegt (Ministerium des Innern des Landes NRW, herausgegeben vom Statistischen Landesamt Information und Technik NRW, erschienen im Oktober 2025, aktualisiert am 04.11.2025).

1.2 Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung zwischen dem Landschaftsausschuss und der Direktorin des Landschaftsverbandes ergibt sich aus Ziffer 2 des o. g. Runderlasses des Ministeriums des Innern. Darin heißt es:

- „2.1 Die Direktorin des Landschaftsverbandes hat hiernach im Besonderen
 - 2.1.1 auf den Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung hinzuweisen, (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 1.3)
 - 2.1.2 die Anzahl der von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften mitzuteilen, (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 1.4)
 - 2.1.3 die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen, nach Überprüfung zuzulassen und den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zuzuleiten, (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 1.5)
 - 2.1.4 die Anzahl der aus den Reservelisten gewählten Mitglieder zu ermitteln, (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 3.3)
 - 2.1.5 das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 2) sowie
 - 2.1.6 das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu geben.
- 2.2 Der Landschaftsausschuss hat im Besonderen:
 - 2.2.1 die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen,
 - 2.2.2 das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.“

Darüber hinaus wird in Ziffer 9 des o.g. Runderlasses ausgeführt:

„Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuss oder einen besonderen Ausschuss zu betrauen.“

1.3 Wahlzeitraum

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7b Abs. 1 S. 1 LVerbO).

Die neue Wahlperiode der im Jahr 2025 gewählten Vertretungen begann am 01.11.2025.

Die Sechswochenfrist nach § 7b Abs. 1 S. 1 LVerbO beginnt gemäß § 187 Abs. 2 S. 1 BGB an einem Samstag und endet gemäß § 188 Abs. 2 HS. 2 BGB nach sechs Wochen an einem Freitag.

Damit ist die Zeit, in der die Mitglieder der Landschaftsversammlung gewählt werden müssen, auf den Zeitraum vom 01.11.2025 bis zum 12.12.2025 festgeschrieben. Eine Abweichung vom gesetzlich festgelegten Wahlzeitraum ist nicht möglich.

Der Wahlzeitraum 01.11. – 12.12.2025 ist am 05.02.2025 auf der Homepage des LVR bekannt gemacht worden. Ein entsprechender Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Ministerialblatt NRW Nr. 9 vom 17.02.2025 (MBI. NRW. S. 330) veröffentlicht worden. Die Mitgliedskörperschaften sind mit Schreiben vom 05.02.2025 über den Wahlzeitraum informiert worden.

1.4 Zahl der mit den Erststimmen zu wählenden Mitglieder

Nach Ziffer 3.1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern ermittelt der Direktor / die Direktorin des Landschaftsverbandes die Zahl der in jeder Mitgliedskörperschaft mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder nach den Einwohnerzahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren, und teilt diese Zahl den Mitgliedskörperschaften mit.

Für die Allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 richten sich die Bevölkerungszahlen nach § 3 Abs. 2 S. 1 KWahlG i. V. m. § 78 Abs. 1 Kommunalwahlordnung nach der vom Landesamt für Information und Technik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht ist.

Beginn der Wahlperiode: 01.11.2020

2020: 2 Monate
2021: 12 Monate
2022: 12 Monate
2023: 12 Monate
2024: 4 Monate

gesamt: 42 Monate

entspricht: 30.04.2024

Ausgehend vom Beginn der laufenden Wahlperiode am 01.11.2020 sind somit die Bevölkerungszahlen maßgeblich, die zum Zeitpunkt 30.04.2024 veröffentlicht waren.

Zum 30.04.2024 waren die halbjährlichen Bevölkerungszahlen von Juni 2023 veröffentlicht (erschiene Oktober 2023). Die Bevölkerungszahlen von Dezember 2023 sind erst im Juli 2024 erschienen.

Die Gesamtzahl der mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder beläuft sich damit auf 101 Direktmandate. Gegenüber der letzten Wahl im Jahr 2020 ergibt sich keine Steigerung.

Die Mitgliedskörperschaften sind mit Schreiben vom 12.06.2025 über die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder (Direktmandate) informiert worden. Eine Übersicht ist als **Anlage 3** beigefügt.

1.5 Prüfung und Zulassung/Nichtzulassung der Reservelisten

1.5.1 Eingereichte Reservelisten

Folgende Parteien und Wählergruppen haben Reservelisten eingereicht:
CDU, SPD, Grüne, AfD, Die Linke, FDP, FW NRW, Volt, BSW, Die PARTEI, DAL-WGD,
TIERSCHUTZ

1.5.2 Überprüfung der Reservelisten

1.5.2.1 Gegenstand der Überprüfung

Die Überprüfung der Reservelisten erstreckte sich auf:

- Fristgerechter Eingang
- Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen
- Erfüllen der rechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung
- Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Richtigkeit von weiteren Angaben auf den Reservelisten
- Vorliegen der Zustimmungserklärung zur Benennung auf der Reserveliste

1.5.2.2 Fristgerechter Eingang

Die Reservelisten sind „bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der Allgemeinen Kommunalwahlen beim Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen“ (§ 7b Abs. 5 S. 1 LVerbO).

Die Einreichungsfrist endete mithin am 06.10.2025 um 24.00 Uhr.

Reservelisten wurden von folgenden Parteien bzw. Wählergruppen eingereicht:

- CDU: Reserveliste vom 16.09.2025, Eingang am 22.09.2025
- SPD: Reserveliste vom 29.08.2025, Eingang am 02.09.2025
- Grüne: Reserveliste vom 19.09.2025, Eingang am 30.09.2025
- AfD: Reserveliste ohne Datum, Eingang am 30.09.2025
- Die Linke: Reserveliste vom 29.09.2025, Eingang am 01.10.2025
- FDP: Reserveliste vom 20.09.2025, Eingang am 25.09.2025
- FW NRW: Reserveliste vom 03.07.2025, Eingang am 17.09.2025
- Volt: Reserveliste vom 03.10.2025, Eingang am 06.10.2025
- BSW: Reserveliste vom 28.09.2025, Eingang am 01.10.2025
- Die PARTEI: Reserveliste vom 03.10.2025, Eingang am 06.10.2025
- DAL-WGD: Reserveliste vom 04.10.2025, Eingang am 06.10.2025
- TIERSCHUTZ: Reserveliste vom 03.10.2025, Eingang am 06.10.2025

Ergebnis: Alle Reservelisten sind fristgerecht eingereicht worden.

1.5.2.3 Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen

Die Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen wurden aufgefordert, mit den Reservelisten die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten erlauben.

Dazu waren den Reservelisten beizufügen:

- Zustimmungserklärung je Bewerber*in zur Benennung auf der Reserveliste
- Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung
Aus dem Protokoll muss erkennbar sein, dass die Bewerber*innenaufstellung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Das Protokoll ist von zwei Vertreter*innen aus der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu unterzeichnen.
- Versicherung an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber*innen für die Reserveliste sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Ergebnis: Alle erforderlichen Unterlagen sind fristgerecht und vollständig bei der Direktorin des Landschaftsverbandes eingereicht worden.

1.5.2.4 Erfüllen der rechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung

Die Reservelisten sind von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bei der Direktorin des Landschaftsverbandes einzureichen (§ 7b Abs. 5 S. 1 LVerbO).

Die von CDU, SPD, Grüne, AfD, Die Linke, FDP, FW NRW, Volt, BSW und Die PARTEI jeweils eingereichten Reservelisten erfüllen diese Voraussetzungen.

Für die von den Wählergruppen DAL-WGD und TIERSCHUTZ eingereichten Reservelisten fehlt es mangels Vorhandenseins einer Landesleitung an der gesetzlichen Einreichungsbefugnis.

Ergebnis: Die Reservelisten von CDU, SPD, Grüne, AfD, Die Linke, FDP, FW NRW, Volt, BSW und Die PARTEI erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung, die Reservelisten von DAL-WGD und TIERSCHUTZ erfüllen diese nicht.

1.5.2.5 Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Überprüfung der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch:

- Abgleich der Reservelisten zur Wahl des Rates, des Kreistages bzw. des Städteregionstages
- Abgleich der Listen der gewählten Mitglieder des Rates, des Kreistages bzw. des Städteregionstages
- Recherche im Internet
- ggf. fernmündliche Rückfrage bei den Ansprechpartner*innen in den Mitgliedskörperschaften
- ggf. fernmündliche Rückfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- ggf. Rückfrage bei den benannten Vertrauenspersonen für die Reservelisten

Soweit dabei Änderungen erforderlich waren, sind diese handschriftlich in den Reservelisten verzeichnet worden.

Besonderheiten:

CDU:

Bei dem Bewerber Michael Stefer, lfd. Nr. 15, ist als Wählbarkeitsvoraussetzung „Bediensteter einer Mitgliedskörperschaft“ und Wipperfürth angegeben. Wipperfürth ist keine Mitgliedskörperschaft. Da Michael Stefer weder Mitglied der Vertretung Wipperfürth noch Bediensteter der kreisangehörigen Gemeinde Wipperfürth ist, ist diese Wählbarkeitsvoraussetzung bei Michael Stefer zu streichen. Die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ im Oberbergischen Kreis liegt vor.

Der Bewerber Jörg Johannes Uhlenbruch, lfd. Nr. 50, erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Bedienstete*r einer Mitgliedskörperschaft“. Da Jörg Johannes Uhlenbruch keine andere Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt, ist er von der Reserveliste zu streichen.

SPD:

Bei der Bewerberin Ute Krupp, lfd. Nr. 8, wurden die Wählbarkeitsvoraussetzungen „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und Bonn angegeben. Die Mitgliedskörperschaft Bonn wurde fehlerhaft angegeben, die Mitgliedskörperschaft ist Rhein-Sieg-Kreis, damit ist sie rechtmäßige Reservelistenkandidatin. Die Reserveliste ist dahingehend geändert.

Bei dem Bewerber Manfred Bausch, lfd. Nr. 11, wurden die Wählbarkeitsvoraussetzungen „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und Stadt Aachen angegeben. Die Mitgliedskörperschaft Stadt Aachen wurde fehlerhaft angegeben, die Mitgliedskörperschaft ist StädteRegion Aachen, damit ist er rechtmäßiger Reservelistenkandidat. Die Reserveliste ist dahingehend geändert.

Bei der Bewerberin Cornelia Mazur-Flöer, lfd. Nr. 18, wurden die Wählbarkeitsvoraussetzungen „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und Rhein-Sieg-Kreis angegeben. Cornelia Mazur-Flöer erfüllt nicht die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“. Diese Wählbarkeitsvoraussetzung ist zu streichen.

Der Bewerber Rodion Bakum, lfd. Nr. 24, erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“. Da Rodion Bakum auch keine andere Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt, ist er von der Reserveliste zu streichen.

Grüne:

Der Bewerber Ralf Franz Klemm, lfd. Nr. 4, ist am 17.09.2025 verstorben. Er ist von der Reserveliste zu streichen.

Bei der Bewerberin Karin Schmitt-Promny, lfd. Nr. 7, wurde die Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und Stadt Aachen angegeben. Die Mitgliedskörperschaft Stadt Aachen wurde fehlerhaft angegeben, die Mitgliedskörperschaft ist StädteRegion Aachen, damit ist sie rechtmäßige Reservelistenkandidatin. Die Reserveliste ist dahingehend geändert.

Bei dem Bewerber Josef Martin Kresse, lfd. Nr. 30, liegt keine Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Er ist von der Reserveliste zu streichen.

AfD:

Bei dem Bewerber Matthias Büschges, lfd. Nr. 1, ist als Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung“ und Bezirk Chorweiler angegeben. Dies stellt keine Wählbarkeitsvoraussetzung für die Reserveliste dar und ist daher zu streichen. Da Matthias Büschges die andere angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ in der „Stadt Köln“ erfüllt, ist er rechtmäßiger Reservelistenkandidat.

Bei der Bewerberin Christina Reulen, lfd. Nr. 2, ist als Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und Kreis Viersen angegeben. Christina Reulen ist nicht Mitglied des Kreistages Viersen. Da Christina Reulen die Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber*in“ für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ erfüllt (hier: Kreis Viersen), ist sie rechtmäßige Reservelistenkandidatin. Die Wählbarkeitsvoraussetzung ist in der Reserveliste entsprechend geändert.

Bei dem Bewerber Dr. Uwe Toni Höller, lfd. Nr. 3, ist als Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“ angegeben. Dr. Uwe Toni Höller ist nicht Mitglied des Gemeinderates Hellenthal. Da Dr. Uwe Toni Höller die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ erfüllt (hier: Kreis Euskirchen), ist er rechtmäßiger Reservelistenkandidat. Die Wählbarkeitsvoraussetzung ist in der Reserveliste entsprechend geändert.

Bei dem Bewerber Marco Baumgarten, lfd. Nr. 7, wurde die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und Rhein-Erft angegeben. Die Mitgliedskörperschaft Rhein-Erft wurde fehlerhaft angegeben, die Mitgliedskörperschaft ist Rhein-Sieg-Kreis. Damit ist er rechtmäßiger Reservelistenkandidat. Die Reserveliste ist dahingehend geändert.

Bei der Bewerberin Iris Habicht, lfd. Nr. 10, ist als Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und Kreis Kleve angegeben. Iris Habicht ist nicht Mitglied des Kreistages Kleve. Da Iris Habicht die Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber*in“ für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ erfüllt (hier: Kreis Kleve), ist sie rechtmäßige Reservelistenkandidatin. Die Wählbarkeitsvoraussetzung ist in der Reserveliste entsprechend geändert.

Bei dem Bewerber Dietmar Rekowski, lfd. Nr. 13, ist keine Wählbarkeitsvoraussetzung angegeben. Die Überprüfung hat ergeben, dass Dietmar Rekowski über die Reserveliste Mitglied des Kreistages Oberbergischer Kreis geworden ist, demgemäß liegen die Wählbarkeitsvoraussetzungen „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und „Reservelistenbewerber für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ vor, er ist damit rechtmäßiger Reservelistenkandidat. Die Reserveliste ist dahingehend ergänzt.

Bei dem Bewerber Sebastian Walgenbach, lfd. Nr. 14, ist als Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“ und Stadt Duisburg Walsum angegeben. Dies stellt keine Wählbarkeitsvoraussetzung für die Reserveliste dar und ist daher zu streichen. Da Sebastian Walgenbach die andere angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ in der Stadt Duisburg erfüllt, ist er rechtmäßiger Reservelistenkandidat.

FW NRW:

Der Bewerber Hans-Peter Stinner, lfd. Nr. 13, erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“. Da Hans-Peter Stinner die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“ (hier: Stadt Wiehl) erfüllt, ist er rechtmäßiger Reservelistenkandidat. Die Reserveliste ist entsprechend angepasst.

BSW:

Der Bewerber Andreas Diethelm Danne, lfd. Nr. 1, erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“. Andreas Diethelm Danne ist nicht Mitglied des Stadtrates Königswinter. Die Wählbarkeitsvoraussetzung ist daher zu streichen. Da Andreas Diethelm Danne die andere angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ erfüllt, ist er rechtmäßiger Reservelistenkandidat.

Die PARTEI:

Bei der Bewerberin Sonja Schaufelberger, lfd. Nr. 6, ist als Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerberin für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ und Aachen angegeben. Reservelistenbewerberin für die Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde (hier: Stadt Aachen) ist keine zulässige Wählbarkeitsvoraussetzung. Eine andere Wählbarkeitsvoraussetzung ist ebenfalls nicht gegeben, so dass sie keine rechtmäßige Reservelistenkandidatin ist und von daher auf der Reserveliste zu streichen ist.

Ergebnis: Alle übrigen Reservelistenbewerber*innen erfüllen nach Überprüfung mindestens eine Wählbarkeitsvoraussetzung.

1.5.2.6 Weitere Angaben auf den Reservelisten

Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und Aufstellung der Reservelisten sowie die Richtigkeit der auf der Reserveliste stehenden Angaben wurden mit Unterschrift bescheinigt.

In einigen Fällen mussten fehlende bzw. fehlerhafte Angaben ergänzt bzw. geändert werden. Die Ergänzungen und Änderungen sind handschriftlich in den Reservelisten verzeichnet worden.

1.5.2.7 Vorliegen der Zustimmungserklärung zur Benennung auf der Reserveliste

Ergebnis: Die Zustimmungserklärungen aller Reservelistenbewerber*innen zur Benennung auf der Reserveliste liegen vor.

1.5.3 Zulassung der Reservelisten

Die eingereichten Reservelisten von CDU, SPD, Grüne, AfD, Die Linke, FDP, FW NRW, Volt, BSW und Die PARTEI wurden unter Berücksichtigung der oben genannten Ergänzungen und Änderungen einschl. redaktioneller Anpassungen zugelassen.

Kopien der zugelassenen Reservelisten wurden den Mitgliedskörperschaften und den Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen zugeleitet.

Die Reservelisten in zusammengefasster Form als Wahlzettel für die Reservelistenwahl wurden den Mitgliedskörperschaften in ausreichender Anzahl für die Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zur Verfügung gestellt (**Anlage 4**).

1.5.4 Nichtzulassung der Reservelisten

Die eingereichten Reservelisten von DAL-WGD und TIERSCHUTZ wurden in Ermangelung der rechtlichen Voraussetzungen nicht zugelassen.

Die Wählergruppen DAL-WGD und TIERSCHUTZ wurden jeweils mit Bescheid vom 20.10.2025 über die Nichtzulassung der Reserveliste informiert.

2. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften

2.1 Prüfungsgegenstände

Gemäß Ziffer 7.3 des o. g. Runderlasses des Ministeriums des Innern überprüft der Landschaftsausschuss anhand der Unterlagen, die der Direktorin des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleitet wurden, die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen hat sich auf die in § 7b Abs. 1 bis 3 LVerbO festgelegten Erfordernisse zu erstrecken:

- Einhaltung des Wahlzeitraumes
- Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen
- Wahlverfahren und Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder
- Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Verhältnis Bedienstete*r / Mitglied der Vertretung

- Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Richtigkeit von weiteren Angaben auf den Wahlergebnisvordrucken

2.2 Prüfungsergebnis

2.2.1 Einhaltung des Wahlzeitraumes

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7b Abs. 1, S. 1 LVerbO).

Der Wahlzeitraum endete mithin am 12.12.2025.

Ergebnis: Alle Mitgliedskörperschaften haben die Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Rheinland in ihren Sitzungen zwischen dem 03.11. und 11.12.2025 gewählt.

Eine Übersicht der Wahltermine liegt als **Anlage 5** bei.

2.2.2 Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen

Die Mitgliedskörperschaften wurden aufgefordert, die Unterlagen einzureichen, die für eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen von Bedeutung sind.

Dazu mussten die Mitgliedskörperschaften der Direktorin des Landschaftsverbandes unverzüglich nach der Wahl zuleiten:

- Wahlergebnisvordruck
- Vordruck Kontaktdaten der gewählten Mitglieder
- Vordruck Kontaktdaten der gewählten Ersatzmitglieder

Ergebnis: Alle erforderlichen Unterlagen sind vollständig bei der Direktorin des Landschaftsverbandes eingereicht worden.

2.2.3 Wahlverfahren und Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder

Das Wahlverfahren für die direkt zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus § 7b Abs. 2 LVerbO. Danach findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt.

In den Mitgliedskörperschaften ist die nach ihrer Einwohnerzahl zustehende Zahl von Mitgliedern gewählt worden (siehe Ziffer 1.4).

Besonderheiten:

Die Wahl der drei der Stadt Mönchengladbach zustehenden Direktmandate sowie der Ersatzkandidat*innen hat in der Sitzung des Rates am 05.11.2025 stattgefunden. Das Wahlergebnis wurde dem LVR am 10.11.2025 übermittelt. Die Überprüfung der

eingereichten Unterlagen und der nach Anforderung ergänzend übermittelten Unterlagen hat ergeben, dass keine Listenwahl stattgefunden hat. Dies ist insbesondere daraus ersichtlich geworden, dass die SPD zwei einzelne Wahlvorschläge eingereicht hat, die dem Rat der Stadt Mönchengladbach zur Auswahl gestellt wurden. Somit war die nach § 7b LVerbO durchzuführende Wahl für die der Stadt Mönchengladbach mit der Erststimme zustehenden drei Direktmandate sowie der Ersatzkandidat*innen in der Sitzung des Rates am 05.11.2025 nicht ordnungsgemäß und gesetzmäßig erfolgt. Die LVR-Direktorin hat den Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach mit Schreiben vom 18.11.2025 und in konstruktiven Gesprächen auf die nicht ordnungsgemäß und gesetzmäßig durchgeführte Wahl hingewiesen und ausgeführt, dass in Folge die Wahl zu beanstanden sei. Ebenso hat die LVR-Direktorin nochmals auf den Wahlzeitraum bis 12.12.2025 hingewiesen und darauf, dass eine Wiederholungswahl möglich und zulässig ist. Die Wiederholungswahl ist ordnungsgemäß und rechtmäßig am 10.12.2025 durchgeführt worden.

In zwei Mitgliedskörperschaften (Köln und Wuppertal) wurden für einige direkt gewählte Mitglieder keine Ersatzmitglieder gewählt. Die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes ist nicht möglich. Für den Fall, dass das gewählte Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheiden sollte, ist mangels eines gewählten Ersatzmitgliedes der/die Nachfolger*in aus der Reserveliste der jeweiligen Partei zu bestimmen.

Ergebnis: In allen Mitgliedskörperschaften hat bei der Wahl der mit Erststimme zu wählenden Mitglieder eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion stattgefunden; zudem wurde die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder eingehalten.

2.2.4 Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Überprüfung der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch:

- Abgleich der Listen der gewählten Mitglieder der Räte und Kreistage bzw. Städteregionstag
- Recherche im Internet
- ggf. fernmündliche Rückfrage bei den Ansprechpartner*innen in den Mitgliedskörperschaften
- ggf. fernmündliche Rückfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Soweit die Überprüfung ergab, dass Änderungen und Ergänzungen bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen gegenüber den übermittelten Wahlergebnissen erforderlich waren, sind diese in den übersandten Unterlagen verzeichnet worden.

Besonderheiten:

Die StädteRegion Aachen hat mit Verena Rund, CDU, ein Ersatzmitglied für Franz Körlings gewählt, das die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ nicht erfüllt. Sie ist als Ersatzmitglied zu streichen. Für den Fall, dass das gewählte Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheiden sollte, ist der/die Nachfolger*in aus der Reserveliste der CDU zu bestimmen.

Die Stadt Köln hat bei dem gewählten Mitglied Ralph Sterck und bei dem gewählten Ersatzmitglied Stefanie Ruffen jeweils die Partei/Wählergruppe FDP/KSG angegeben.

Beide Personen gehören der FDP an. Ralph Sterck ist als direkt gewähltes Mitglied der FDP anzurechnen.

Die Stadt Köln hat bei dem gewählten Mitglied Peter Jüde bei Partei/Wählergruppe Die PARTEI angegeben. Peter Jüde ist im Stadtrat Einzelmandatsträger von GUT & KLIMA FREUNDE. Er wird damit hier als direkt gewähltes Mitglied GUT & KLIMA geführt.

Die Stadt Mönchengladbach hat bei dem gewählten Mitglied Ulas Zabci, bei Partei/Wählergruppe Die Linke/ Die PARTEI/ Bündnis 90/DIE GRÜNEN/ FDP/ VOLT angegeben. Da Ulas Zabci Die PARTEI angehört, ist er als direkt gewähltes Mitglied von Die PARTEI anzurechnen.

Der Kreis Heinsberg hat bei dem Ersatzmitglied Daniel Ramakers-Eckold, CDU, keine Wählbarkeitsvoraussetzung angegeben. Daniel Ramakers-Eckold ist Mitglied des Kreistags Heinsberg und erfüllt damit die Wählbarkeitsvoraussetzung.

Der Kreis Mettmann hat bei dem Ersatzmitglied Thomas Ringel, AfD, „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“ und Stadt Mettmann angegeben. Lt. Auskunft beim Kreis Mettmann ist das fehlerhaft und muss Gartenstadt Haan heißen. Die Gartenstadt Haan ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Mettmann, Thomas Ringel erfüllt damit die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“.

Ergebnis: Alle übrigen gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder erfüllen nach Überprüfung mindestens eine Wählbarkeitsvoraussetzung.

2.2.5 Verhältnis Bedienstete*r / Mitglied der Vertretung

Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden (§ 7b Abs. 2 S. 6 LVerbO). Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden (§ 7b Abs. 2 S. 3 LVerbO).

Vom Rat der Stadt Remscheid, die nur ein Mitglied in die Landschaftsversammlung entsenden darf, wurde ein Ratsmitglied gewählt. In den übrigen Mitgliedskörperschaften wurden mehr Mitglieder der Vertretung als Bedienstete gewählt.

Ergebnis: In allen Mitgliedskörperschaften wurde das Verhältnis Bedienstete*r/ Mitglied der Vertretung beachtet und eingehalten.

2.2.6 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Gemäß § 7b Abs. 1 S. 5 LVerbO dürfen Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sein.

Nach Überprüfung durch den LVR-Fachbereich Personal und Organisation ist niemand der gewählten Mitglieder der Landschaftsversammlung Mitarbeiter*in des Landschaftsverbandes Rheinland.

Ergebnis: Die gewählten Personen sind keine Bediensteten des Landschaftsverbandes Rheinland.

2.2.7 Weitere Angaben auf den Wahlergebnisvordrucken

Mehrere Mitgliedskörperschaften haben nicht die angefragten Telefonnummern oder Geburtsdaten der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder angegeben. Diese werden durch den LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung und Veranstaltungen im Rahmen der Stammdaten eingeholt.

Soweit die Überprüfung ergab, dass Änderungen und Ergänzungen gegenüber den übermittelten Wahlergebnissen erforderlich waren, sind diese in den Wahlergebnisvordrucken verzeichnet worden.

2.2.8 Erklärung zur Annahme der Wahl

Eine Erklärung zur Annahme der Wahl der direkt gewählten Personen und der Personen, die über den Verhältnisausgleich aus der Reserveliste in die Landschaftsversammlung zugewiesen werden, ist in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes nicht erforderlich.

2.3 Abgegebene gültige Stimmen

Gemäß Ziffer 7.3 des o. g. Runderlasses des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung stellt der Landschaftsausschuss anhand der Unterlagen, die der Direktorin des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleitet wurden, fest, wie viele Erststimmen für die einzelnen Listen und wie viele Zweitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind.

Für die Wahl der mit Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden insgesamt 1.877 gültige Stimmen abgegeben.

Die Zweitstimme wurde entweder für eine Reserveliste als Ganze oder nur für einen/ einzelne Bewerber*in einer Liste abgegeben. Insgesamt wurden 1.797 gültige Stimmen abgegeben.

3. Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Erststimme)

Aus den von den Mitgliedskörperschaften eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass in den 26 Mitgliedskörperschaften insgesamt 101 Mitglieder unmittelbar gewählt worden sind, und zwar

CDU	36 Mitglieder,
SPD	30 Mitglieder,
Grüne	17 Mitglieder
AfD	11 Mitglieder
Die Linke	3 Mitglieder
FDP	1 Mitglied
FW NRW	0 Mitglieder
Volt	1 Mitglied
BSW	0 Mitglieder
Die PARTEI	1 Mitglied
GUT & KLIMA	1 Mitglied
gesamt:	101 Mitglieder

3.2 Wahl der Reservelisten (Zweitstimme)

Den Mitgliedskörperschaften wurden für die Wahlen der Reservelisten sowohl die zugelassenen Reservelisten als auch vorbereitete Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Mitgliedskörperschaften ergibt folgende Stimmverteilung (**Anlage 6**):

	Reserveliste als Ganze	Einzelne Reservelistenkandidat*innen
CDU	573	38
SPD	379	27
Grüne	227	24
AfD	214	34
Die Linke	90	4
FDP	72	3
FW NRW	25	8
Volt	20	2
BSW	25	5
Die PARTEI	15	1
gesamt:	1.640	146
Enthaltungen	11	

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Reservelisten als Ganze mehr Stimmen erhalten haben als einzelne Kandidat*innen. Somit sind in Anwendung von § 7b Abs. 3 LVerbO

und Ziffer 6.3 des o g. Runderlasses des Ministeriums des Innern keine Veränderungen in der Reihenfolge der Kandidat*innen der zugelassenen Reservelisten zu verzeichnen.

3.3 Verhältnisausgleich

3.3.1 Bereinigte Stimmenzahl

Am Verhältnisausgleich nehmen nur solche Parteien und Wählergruppen teil, die bis zum 06.10.2025 eine Reserveliste eingereicht haben und die entsprechend für den Verhältnisausgleich zugelassen wurden. Bei den Berechnungen werden nur diese Stimmen berücksichtigt.

Bereinigte Stimmenzahl für den Verhältnisausgleich lt. Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes Information und Technik NRW.

CDU:	1.375.457
SPD:	881.461
Grüne:	621.827
AfD:	581.670
Die Linke:	242.641
FDP:	157.832
FW NRW:	76.966
Volt:	65.132
BSW:	49.770
Die PARTEI:	37.119

gesamt: 4.089.875

3.3.2 Zuordnung der Direktmandate auf Basis der Wahlergebnisse

Nach den Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ergibt sich folgende Sitzverteilung der 101 mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder in der 16. Landschaftsversammlung:

CDU	36 Mitglieder
SPD	30 Mitglieder
Grüne	17 Mitglieder
AfD	11 Mitglieder
Die Linke	3 Mitglieder
FDP	1 Mitglied
FW NRW	0 Mitglieder
Volt	1 Mitglied
BSW	0 Mitglieder
Die PARTEI	1 Mitglied
<u>GUT & KLIMA</u>	<u>1 Mitglied</u>
gesamt:	101 Mitglieder

3.3.3 Zuordnung der Direktmandate auf Basis des Kommunalwahlergebnisses

Auf der Grundlage des Kommunalwahlergebnisses im Rheinland unter Beachtung des § 7b Abs. 4 S. 5 LVerbO ergibt sich nach der Anwendung des Verfahrens der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer folgende Sitzverteilung der 101 mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder in der 16. Landschaftsversammlung:

CDU	34 Mitglieder
SPD	22 Mitglieder
Grüne	15 Mitglieder
AfD	14 Mitglieder
Die Linke	6 Mitglieder
FDP	4 Mitglied
FW NRW	2 Mitglieder
Volt	2 Mitglied
BSW	1 Mitglieder
Die PARTEI	1 Mitglied
GUT & KLIMA	0 Mitglied
gesamt:	101 Mitglieder

Berechnung:

Stimmen einer Partei dividiert durch die Gesamtstimmenzahl multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze:

(Es bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserverlisten eingereicht worden sind, § 7b Abs. 4 S. 1 und 5 LVerbO)

CDU:	$1.375.457 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 33,967$	33 + 1	34
SPD:	$881.461 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 21,768$	21 + 1	22
Grüne:	$621.827 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 15,356$	15 + 0	15
AfD:	$581.670 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 14,364$	14 + 0	14
Die Linke	$242.641 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 5,992$	5 + 1	6
FDP:	$157.832 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 3,898$	3 + 1	4
FW NRW:	$76.966 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 1,901$	1 + 1	2
Volt:	$65.132 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 1,608$	1 + 1	2
BSW:	$49.770 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 1,229$	1 + 0	1
Die PARTEI:	$37.119 : 4.089.875 \times 101 \text{ Sitze} = 0,917$	0 + 1	1
gesamt:		94 + 7	101

3.3.4 Vergleich der Zuordnungen der Direktmandate

Die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund der Wahlergebnisse in den Räten der Mitgliedskörperschaften, Kreistagen und des Städteregionstages Aachen (Ziffer 3.3.2) entspricht nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen (Ziffer 3.3.3) ergeben würde, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

	direkt gemäß § 7b Abs. 2 LVerbO (s. Ziffer 3.3.2)	Hare/Niemeyer gemäß § 7b Abs. 4 LVerbO (s. Ziffer 3.3.3)
CDU	36	34
SPD	30	22
Grüne	17	15
AfD	11	14
Die Linke	3	6
FDP	1	4
FW NRW	0	2
Volt	1	2
BSW	0	1
Die PARTEI	1	1
GUT & KLIMA	1	0
Gesamt	101	101

Deshalb ist gemäß § 7b Abs. 4 LVerbO ein Verhältnisausgleich durchzuführen.

3.3.5 Ermittlung einer neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze

Für den Verhältnisausgleich ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bilden.

Zur Ermittlung der neuen Ausgangszahl wird die Zahl der direkt errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen (bereinigten) Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt.

Bei der Ermittlung der Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl werden nur die Parteien oder Wählergruppen berücksichtigt, die am Verhältnisausgleich tatsächlich teilnehmen.

a) Verhältnis der gültigen Stimmen zur Anzahl der Direktmandate:

<u>Partei</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Direktmandate</u>	<u>Quotient</u>
CDU:	1.375.457	36	38.207
SPD:	881.461	30	29.382
Grüne:	621.827	17	36.578
AfD:	581.670	11	52.879
Die Linke:	242.641	3	80.880
FDP:	157.832	1	157.832
Volt:	65.132	1	65.132
Die PARTEI:	37.119	1	37.119

Das günstigste Verhältnis der gültigen Stimmen zur Anzahl der Direktmandate hat die SPD.

Der Berechnung der neuen Ausgangszahl ist also die von der SPD errungene Sitzzahl zugrunde zu legen, weil sie das günstigste Verhältnis der Sitze zur Stimmenzahl erzielt hat.

b) Errechnung der neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze:

$$\frac{\text{Anzahl Direktmandate SPD} \times \text{bereinigte Gesamtstimmen}}{\text{Stimmenzahl SPD}}$$

$$30 \times 4.089.875 : 881.461 = 139,196$$

Die berechnete Ausgangszahl beträgt damit: 139

3.3.6 Durchführung des Verhältnisausgleichs

Aufgrund der neuen Ausgangszahl sind nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer neue Zuteilungszahlen zu errechnen und den Parteien, die am Verhältnisausgleich teilnehmen, die an den Zuteilungszahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten zuzuweisen.

Am Verhältnisausgleich nimmt GUT & KLIMA nicht teil. Der Sitz wird nach Durchführung des Verhältnisausgleiches der berechneten Ausgangszahl hinzugerechnet.

Berechnung:

CDU:	$1.375.457 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 46,747$	$46 + 1$	47
SPD:	$881.461 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 29,958$	$29 + 1$	30
Grüne:	$621.827 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 21,134$	$21 + 0$	21
AfD:	$581.670 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 19,769$	$19 + 1$	20
Die Linke:	$242.641 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 8,246$	$8 + 0$	8
FDP:	$157.832 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 5,364$	$5 + 0$	5
FW NRW:	$76.966 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 2,616$	$2 + 1$	3
Volt:	$65.132 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 2,214$	$2 + 0$	2
BSW:	$49.770 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 1,693$	$1 + 1$	2
Die PARTEI:	$37.119 : 4.089.875 \times 139 \text{ Sitze} = 1,262$	$1 + 0$	1
gesamt:		$134 + 5$	139
GUT & KLIMA:			1

Größe der 16. Landschaftsversammlung: 140 Sitze

4. Zusammensetzung und Nachfolgeregelungen der 16. Landschaftsversammlung Rheinland

4.1 Zusammensetzung

Die **16. Landschaftsversammlung Rheinland** setzt sich damit zahlenmäßig wie folgt zusammen:

	Sitze gesamt	davon	
		direkt gemäß § 7b Abs. 2 LVerbO	Zuteilung aus der Reserveliste gemäß § 7b Abs. 4 LVerbO
CDU	47	36	11
SPD	30	30	0
Grüne	21	17	4
AfD	20	11	9
Die Linke	8	3	5
FDP	5	1	4
FW NRW	3	0	3
Volt	2	1	1
BSW	2	0	2
Die PARTEI	1	1	0
GUT & KLIMA	1	1	0
Gesamt	140	101	39

4.2 Nachfolgeregelungen

- Das am 17.11.2025 vom Stadtrat Wuppertal ordnungsgemäß direkt gewählte Mitglied der 16. Landschaftsversammlung Rheinland, Dagmar Liste-Frinker, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, hat mit Schreiben vom 25.11.2025 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat in der 16. Landschaftsversammlung mit Wirkung zum 25.11.2025 niederlegt. In Ermangelung eines gewählten Ersatzmitgliedes rückt Dr. Ruth Seidl, Kreis Heinsberg, als Nachfolgerin aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN in die 16. Landschaftsversammlung nach.
- Das am 06.11.2025 vom Stadtrat Düsseldorf ordnungsgemäß gewählte Mitglied der 16. Landschaftsversammlung Rheinland Mirja Cordes, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, hat mit Schreiben vom 17.11.2025 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat in der 16. Landschaftsversammlung Rheinland zum 30.11.2025 niederlegt. Das gewählte Ersatzmitglied Dr. Frederike Möller hat mit Schreiben vom 24.11.2025 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat als Ersatzmitglied zum 30.11.2025 niederlegt. Danach rückt Martina Zsack-Möllmann, Stadt Solingen, als Nachfolgerin aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN in die 16. Landschaftsversammlung Rheinland nach.
- Das am 06.11.2025 vom Stadtrat Düsseldorf ordnungsgemäß gewählte Mitglied der 16. Landschaftsversammlung Rheinland Dr. Frank Schulz, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, hat mit Schreiben vom 17.11.2025 mitgeteilt, dass er sein Mandat in der 16. Landschaftsversammlung Rheinland zum 30.11.2025 niederlegt. Das gewählte Ersatzmitglied Lukas Mielczarek hat mit Schreiben vom 24.11.2025 mitgeteilt, dass er sein Mandat als Ersatzmitglied zum 30.11.2025 niederlegt. Danach rückt Ilona Schäfer, Stadt Wuppertal, als Nachfolgerin aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN in die 16. Landschaftsversammlung Rheinland nach.
- Das am 06.11.2025 vom Stadtrat Düsseldorf ordnungsgemäß gewählte Mitglied der 16. Landschaftsversammlung Rheinland Sigrid Lehmann, Die Linke, hat mit E-Mail vom 26.11.2025 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat in der 16. Landschaftsversammlung Rheinland mit sofortiger Wirkung niederlegt. Das gewählte Ersatzmitglied Chris Demmer hat mit E-Mail vom 01.12.2025 mitgeteilt, dass er sein Mandat nicht annimmt. Danach rückt Lara Basten, StädteRegion Aachen, als Nachfolgerin aus der Reserveliste Die Linke in die 16. Landschaftsversammlung Rheinland nach.
- Das am 27.11.2025 vom Städteregionstag der StädteRegion Aachen ordnungsgemäß gewählte Mitglied der 16. Landschaftsversammlung Rheinland Ceyda Melisa Alkan, Die Linke, hat mit E-Mail vom 08.12.2025 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat in der 16. Landschaftsversammlung Rheinland nicht annimmt. Das gewählte Ersatzmitglied Katharina Grudin hat mit E-Mail vom 02.12.2025 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat nicht annimmt. Danach rückt Bastian Hoff, Stadt Mönchengladbach, als Nachfolger aus der Reserveliste Die Linke in die 16. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

- Das am 20.11.2025 vom Stadtrat Köln ordnungsgemäß gewählte Mitglied der 16. Landschaftsversammlung Rheinland, Lino Hammer, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, hat mit E-Mail vom 11.12.2025 mitgeteilt, dass er sein Mandat in der 16. Landschaftsversammlung Rheinland nicht annimmt. In Ermangelung eines gewählten Ersatzmitglieds rückt Rolf Fliß, Stadt Essen, als Nachfolger aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN in die 16. Landschaftsversammlung nach.
- Das am 20.11.2025 vom Stadtrat Köln ordnungsgemäß gewählte Mitglied der 16. Landschaftsversammlung Rheinland, Dr. Günter Bell, Die Linke hat mit E-Mail vom 12.12.2025 mitgeteilt, dass er sein Mandat in der 16. Landschaftsversammlung Rheinland niedergelegt hat. Das gewählte Ersatzmitglied Wilfried Kossen hat mit E-Mail vom 11.12.2025 mitgeteilt, dass er von dem Mandat zurücktritt. Danach rückt Laura Josefine Backes, Stadt Krefeld, als Nachfolgerin aus der Reserveliste Die Linke in die 16. Landschaftsversammlung Rheinland nach

Die Namen aller Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Rheinland sind in der **Anlage 7** aufgeführt.

L u b e k

Anlagen:

- Anlage 1: Gesetzestext § 7b LVerbO
- Anlage 2: Runderlass des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung
- Anlage 3: Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder
- Anlage 4: Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten
- Anlage 5: Wahltermine in den Mitgliedskörperschaften
- Anlage 6: abgegebene Stimmen für die Wahl der Reservelisten
- Anlage 7: Namen der Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung

7 b Landschaftsverbandsordnung

Bildung der Landschaftsversammlung

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bediensteten als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens

zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.

(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,

b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

Ministerialblatt (MBl. NRW.)

Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 29.8.2019 Seite 363 bis 380

2021

Bildung der Landschaftsversammlung

Runderlass des Ministeriums des Innern
vom 19. August 2019

Die Landschaftsversammlung ist nach den Vorschriften des § 7 b sowie des § 11 Abs. 1 und 4 und des § 17 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), - SGV. NRW. 2022 - zu bilden.

1

Allgemeines

Die Vorschriften über die Bildung der Landschaftsversammlung sind aus dem Gesamtzusammenhang der Landschaftsverbandsordnung auszulegen. Eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

2

Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung. Danach hat die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vorzubereiten und auszuführen, die bei der Bildung der Landschaftsversammlung anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen (§ 17 Abs. 1 LVerbO). Alle anderen Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung kommen bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung dem Landschaftsausschuss zu (§ 11 LVerbO).

2.1

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes hat hiernach im Besonderen

2.1.1

auf den Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung hinzuweisen,

2.1.2

die Anzahl der von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften mitzuteilen,

2.1.3

die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen, nach Überprüfung zuzulassen und den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zuzuleiten,

2.1.4

die Anzahl der aus den Reservelisten gewählten Mitglieder zu ermitteln,

2.1.5

das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten sowie

2.1.6

das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu geben.

2.2

Der Landschaftsausschuss hat im Besonderen

2.2.1

die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen und

2.2.2

das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.

3

Zahl der Mitglieder

3.1

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes ermittelt die Zahl der in jeder Mitgliedskörperschaft mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder (§ 7 b Abs. 2 Satz 1 und 2 LVerbO) nach den Einwohnerzahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren. Er teilt den Mitgliedskörperschaften diese Zahl mit.

3.2

Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 7 b Abs. 4 LVerbO auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen.

4

Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Reservelisten

4.1

§ 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO verpflichtet die Parteien und Wählergruppen zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Reservelisten. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen muss die Aufstellung in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 17 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

4.2

Die Reservelisten können bereits vor den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden, da hierfür auch solche Bewerberinnen und Bewerber in Betracht kommen, die auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannt sind (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

4.3

Die zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen reichen bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes die Reservelisten zusammen mit den Unterlagen ein, die eine Überprüfung erlauben, ob die in den Reservelisten benannten Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO geheim gewählt worden sind (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 LVerbO). Es empfiehlt sich, eine Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu fertigen.

4.4

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes leitet spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Ausfertigung der nach Überprüfung zugelassenen Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zu (§ 7 b Abs. 5 Satz 2 LVerbO).

5

Zeitraum der Wahl

5.1

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7 b Abs. 1 Satz 1 LVerbO). Sie können diesen Zeitraum, der durch die Einreichungsfrist für die Reservelisten (22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen) und die darauf folgende Zulassung durch die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes begrenzt wird (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 und 2 LVerbO), bis zum letzten Tag der Sechswochenfrist ausschöpfen. Da die Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften an einem Sonntag stattfinden, endet die Sechswochenfrist nach § 7 b Abs. 1 Satz 1 LVerbO nicht an dem sechs Wochen später liegenden Sonntag, sondern gemäß § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und § 193 BGB an dem darauffolgenden Montag.

5.2

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes weist die Mitgliedskörperschaften und die für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hin.

6

Wahl der Mitglieder

6.1

Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Abstimmung gewählt.

6.2

Mit der Erststimme werden - in einer Listenwahl (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 LVerbO) - die auf die Mitgliedskörperschaften entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt (§ 7 b Abs. 2 Satz 10 und Abs. 6 Satz 1 LVerbO), gewählt. Verliert ein Ersatzmitglied während der Wahlperiode die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder verstirbt es, ist der Nachfolger bei einem späteren Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitgliedes aus der Reserveliste zu berufen, für welche das mit der Erststimme gewählte Mitglied aufgestellt war.

6.3

Für die Wahl der Reservelisten steht jeder Wählerin und jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung (§ 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO). Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimmenabgabe nicht. Diese eine Zweitstimme kann entweder für eine der zugelassenen Reservelisten oder für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber auf einer dieser Reservelisten abgegeben werden (§ 7 b Abs. 3 Satz 1 LVerbO). Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Eine Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, erhalten die Wählerinnen und Wähler dadurch, dass sie ihre Zweitstimme statt für die gesamte Liste (in diesem Fall erklärt sich die Wählerin bzw. der Wähler mit der vorgegebenen Reihenfolge einverstanden) für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Dadurch kann eine Veränderung der Listenreihenfolge bewirkt werden, soweit für die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerberinnen und Bewerber. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen, bestimmt § 7 b Abs. 3 Satz 2 LVerbO ausdrücklich, dass sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen richtet. Dass die übrigen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Liste folgen (§ 7 b Abs. 3 Satz 3 LVerbO), entspricht dem herkömmlichen Wesen der Liste und ist in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt.

6.4

Wählbar sind außer den Mitgliedern der Vertretungen die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden (§ 7 b Abs. 1 Satz 3 LVerbO). Über die Reservelisten können mit der Zweitstimme auch die bei den - letzten - vorangegangenen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - nicht der kreisangehörigen Gemeinden - benannten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

6.5

Die Zahl der Listenmandate der auf die Mitgliedskörperschaften entfallenen Mitglieder und der nach einem Verhältnisausgleich aus den Reservelisten gewählten Mitglieder wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion berechnet (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 LVerbO). Um eine unangemessene Vergrößerung der Versammlung in Folge des durchzuführenden Verhältnisausgleichs zu verhindern, ist die Anzahl der aus den Reservelisten zuzuweisenden Mitglieder auf höchstens die Hälfte der von den Mitgliedskörperschaften mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder begrenzt (Kappungsgrenze gem. § 7 b Abs. 4 Satz 7 LVerbO). Wird die Kappungsgrenze nach Durchführung des Verhältnisausgleichs überschritten, bleiben in der Folge die Parteien und Wählergruppen mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu den auf sie entfallenden Stimmenzahlen unberücksichtigt und nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Dieser Vorgang ist ggf. solange zu wiederholen, bis die Kappungsgrenze nicht mehr überschritten wird (§ 7 b Abs. 4 Satz 8 und 9 LVerbO).

7

Feststellung des Wahlergebnisses

7.1

Das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ist der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung sind die Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den einzelnen Mitgliedskörperschaften von Bedeutung sind.

7.2

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vor. Er ermittelt die Anzahl der nach § 7 b Abs. 4 LVerbO aus den Reservelisten gewählten Mitglieder.

7.3

Der Landschaftsausschuss überprüft anhand der der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleiteten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften. Er stellt fest, wie viele Erststimmen für die einzelnen Listen und wie viele Zweitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind sowie welche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Erststimmen und welche Mitglieder aus den Reservelisten mit Zweitstimmen gewählt sind.

7.4

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

8

Zusammentritt der Landschaftsversammlung

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb deren die Landschaftsversammlung zusammentreten muss.

9

Wahlprüfung

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuss oder einen besonderen Ausschuss zu betrauen.

Dieser Runderlass ersetzt den Runderlass des Innenministeriums -12/20-14-12-35.10.07/12-35.10.08 vom 18.11.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 1522, geä. d. RdErl. v. 16.6.2009 (**MBI. NRW. 2009 S. 272, ber. S. 321**)).

MBI. NRW. 2019 S. 364

Bildung der 16. Landschaftsversammlung

Direktmandate

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied für die LVers.
Für jede weiteren 100.000 und für eine Restzahl von mehr als 50.000 Einwohner ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Mitgliedskörperschaft	St/Krs	Reg-Bez	Einwohner *)	je 100.000	Rest > 50.000	Anzahl
Düsseldorf	St	D'dorf	629.567	6		6
Duisburg	St	D'dorf	502.738	5		5
Essen	St	D'dorf	586.344	5	1	6
Krefeld	St	D'dorf	228.286	2		2
Mönchengladbach	St	D'dorf	269.368	2	1	3
Mülheim/Ruhr	St	D'dorf	172.732	1	1	2
Oberhausen	St	D'dorf	210.818	2		2
Remscheid	St	D'dorf	112.633	1		1
Solingen	St	D'dorf	161.029	1	1	2
Wuppertal	St	D'dorf	358.754	3	1	4
Kleve	Krs	D'dorf	320.372	3		3
Mettmann	Krs	D'dorf	489.547	4	1	5
Rhein-Kreis Neuss	Krs	D'dorf	457.919	4	1	5
Viersen	Krs	D'dorf	301.216	3		3
Wesel	Krs	D'dorf	466.005	4	1	5
Summe		D'dorf	5.267.328			54
Bonn	St	Köln	335.321	3		3
Köln	St	Köln	1.086.138	10	1	11
Leverkusen	St	Köln	165.917	1	1	2
Aachen	StReg	Köln	561.800	5	1	6
Düren	Krs	Köln	271.634	2	1	3
Rhein-Erft-Kreis	Krs	Köln	478.805	4	1	5
Euskirchen	Krs	Köln	198.967	1	1	2
Heinsberg	Krs	Köln	261.625	2	1	3
Oberberg. Kreis	Krs	Köln	275.384	2	1	3
Rhein.-Berg.Kreis	Krs	Köln	286.250	2	1	3
Rhein-Sieg-Kreis	Krs	Köln	608.729	6		6
Summe		Köln	4.530.570			47
gesamt			9.797.898			101

*) = Fortschreibungsergebnis des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011, die von IT.NRW ermittelten halbjährlichen Bevölkerungszahlen zum Veröffentlichungszeitpunkt 30.04.2024

Abweichungen Anzahl Direktmandate gegenüber der Kommunalwahl 2020: keine

Wahlzettel

für die Wahl der Reservelisten der Parteien und Wählergruppen
- 16. Landschaftsversammlung Rheinland -

CDU		SPD		Grüne		AfD		Die Linke		FDP		FW NRW		Volt		BSW		Die Partei	
Liste		Liste		Liste		Liste		Liste		Liste		Liste		Liste		Liste		Liste	
Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in	
1 Henk-Hollstein, Anna Maria, Köln	31 Ehlen, Christina Krefeld	1 Jobges, Heinrich Eduard Willich	1 Dr. Seidl, Ruth Wassenberg	1 Büschges, Matthias Köln	1 Basten, Larissa Baesweiler	1 Effertz, Lars Oliver Bergheim	1 Rehse, Henning Wermelskirchen	1 Gerlach, Lisa Köln	1 Danne, Andreas Diethelm, Königswinter	1 Baron v. Kruedener, Aaron Yannik, Köln									
2 Schönberger, Frank Leverkusen	32 Labouvie, Peter Düsseldorf	2 Heinisch, Iris Kerpen	2 Bortlisz-Dickhoff Johannes, Brühl	2 Reulen, Christina Nettetal	2 Hoff, Bastian Mönchengladbach	2 Wallutat, Philipp Remscheid	2 Bayer, Udo Bonn	2 Verkooyen, Marcel Willy Peter, Herzogenrath	2 Horster, Peter Mönchengladbach	2 Mihaljevic, Janja Köln									
3 Kühlwetter, Joachim Meckenheim	33 Kisters, Dietmar Xanten	3 Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen Bergisch Gladbach	3 Zsack-Möllmann Martina, Solingen	3 Dr. Höller, Uwe Toni Hellenthal	3 Backes, Laura Josefine Krefeld	3 Haupt, Stephan Peter Bedburg-Hau	3 Plötner, Beate Brühl	3 Horlitz, Ramona Düsseldorf	3 Besruck, Christian Vincent, Wipperfürth	3 Zabci, Ulas Sazi Mönchengladbach									
4 Dr. Leonards-Schippers, Christiane, Hückelhoven	34 Wirth, Matthias Kevelaer	4 Soloch, Barbara Essen	4 Schäfer, Ilona Wuppertal	4 Schaary, Alexander Duisburg	4 Weisenstein, Michael Köln	4 Breuer, Klaus Theo Merzenich	4 Hernsteeg, Kai Essen	4 Pinzek, Jannis Aachen		4 Uarsama, Tscherno Köln									
5 Dr. Elster, Ralph Köln	35 Pfenning, Ingo Bad Münstereifel	5 Brodrick, Helmut Oberhausen	5 Fliß, Rolf Essen	5 Winterich, Michael Eschweiler	5 Wagner, Barbara Wesel	5 Steffen, Alexander Ratingen	5 Alsdorf, Georg Kempen	5 Söntgerath, Britta Duisburg		5 Szymanski, Jannik Köln									
6 Bündgens, Wilhelm Eschweiler	36 Körner, Daniela Josefine Hückelhoven	6 Thiele, Elke Hilden	6 Schmitt-Promny, Karin, Aachen	6 Jankowski, Susanne Mülheim/Ruhr	6 Söhngen, Stefan Brühl	6 Beitz, Peter Mülheim an der Ruhr	6 Dr. Grumbach, Hans-Joachim, Düsseldorf	6 Dächer, Bernd Pulheim		6 Teitz, Elise Ulrike Köln									
7 Stieber, Andreas-Paul Düsseldorf	37 Fenger, André Rees	7 Dr. Klose, Hans Leverkusen	7 Blanke, Andreas Dinslaken	7 Baumgarten, Marco Köln	7 Mai, Nadine Köln	7 Pohl, Mark Stephen Köln	7 Kuster, Martin Wesel	7 Dworaczek, Nathalie Düsseldorf		7 Hoefl, Harald Udo Köln									
8 Brohl, Ingo Moers	38 Pütz, Susanne Remscheid	8 Krupp, Ute Rheinbach	8 Hölzing-Clasen, Bärbel Köln	8 Lindackers, Uwe Oberhausen	8 Boskamp, Sarah Lorraine, Mülheim/Ruhr	8 Dr. Rachner, Christine Düsseldorf	8 Dahlmann, Henrik Wuppertal			8 Schulte, Keno Düsseldorf									
9 Baer, Gudrun Hürth	39 Giersberg, Alfred Bonn	9 Engler, Gerhard Friedrich Goch	9 Quast, Fee Bonn	9 Wübbeling, Frank Krefeld	9 Wolf, Deborah Wuppertal	9 Dick, Daniel Ansgar Krefeld	9 Hagling, Brigitte Velbert			9 Sachtler, Hendrik Mönchengladbach									
10 Petraschke, Hans-Jürgen, Grevenbroich	40 Lungen, David Alexander Essen	10 Ullrich, Birgit Kamp-Lintfort	10 Ernst, Sandra Erkrath	10 Habicht, Iris Kerken	10 Häuser, Maria Bergisch-Gladbach	10 Rauw, Peter Hellenthal	10 Fink, Hans-Jürgen Stolberg												
11 Stolz, Ute Kall	41 Loepp, Helga Wermelskirchen	11 Bausch, Manfred Aachen	11 vom Scheidt, Frank Remscheid	11 Heger, Angela Wesel	11 Steiniger, Jennifer Waldbröl	11 Müller-Rech, Franziska Christiana Regina, Bonn	11 Klövekom, Annette Mülheim/Ruhr												
12 Schroeren, Michael Mönchengladbach	42 Zellner, Rudolf Schwalmatal	12 Wilms, Nicole Katrin Mönchengladbach	12 Hoffmann-Badache Martina, Solingen	12 Birk, Andrea Monika Haan	12 Schmalbrock, Michael Wiehl	12 Feiter, Stefan Peter Viersen	12 Frings, Heinrich-Josef Übach-Palenberg												
13 Brandenburg, Susanne Hilden	43 Kleine, Jürgen Gummersbach	13 Stergiopoulos, Ioannis Wuppertal	13 Jablonski, Frank Köln	13 Rekowski, Dietmar Wiehl	13 Prus, Janusz Essen	13 Hollinger, Martin Essen	13 Stinner, Hans-Peter Wiehl												
14 Fischer, Peter Kempen	44 Ibe, Peter Duisburg	14 Klabuhn, Edeltraud Duisburg	14 Manske, Marion Mönchengladbach	14 Walgenbach, Sebastian Duisburg	14 Kuhs, Patrick Kamp-Lintfort	14 Günther, Filip Köln	14 Ries, Peter Düsseldorf												
15 Stefer, Michael Wipperfürth	45 De Bellis-Olinger Teresa Elisa, Köln	15 Kox, Peter Bonn	15 Warnecke, Uwe Marold, Düsseldorf		15 Swillus-Knöchel, Cornelia, Berg. Gladbach	15 Franke, Petra Leverkusen	15 Kluff, Joachim Essen												
16 Philipp, Marcel Aachen	46 Schlieben, Nils Helge Köln	16 Scho-Antwerpes, Elfi Köln	16 Kroll, Dorothee Euskirchen		16 Gümüs, Attila Yusuf Köln	16 Clemens, Miriam Alfter	16 Mielke, Nicole Ratingen												
17 Nabbefeld, Michael Wesel	47 Wehlus, Jürgen Bonn	17 Kucharczyk, Jürgen Remscheid	17 Zander, Benjamin Krefeld		17 Benz, Nadine Mülheim/Ruhr		17 Böhm, Sandra Velbert												
18 Kretschmer, Gabriele Bornheim	48 Lohmann, Josefine Würselen	18 Mazur-Flöer, Cornelia Königswinger	18 Krupp, Vera Duisburg		18 Schulz, Tyll-Oliver Erkrath														
19 Dünner, Johannes Odenthal	49 Kriege, Rafael Pulheim	19 Bozkir, Timur Niederzier	19 Baake, Stefan Leverkusen																
20 Quik, Charlotte Hamminkeln	50 Heinrichs, Stefanie Kreuzau	20 Rütten, Stella Krefeld	20 Kuzu, Eva Bonn																
21 Körlings, Franz Baesweiler	51 Pasch, Maximilian Krefeld	21 Lauterjung, Ernst Solingen	21 Tietz-Latza, Alexander Köln																
22 Böhmer, Regina Erftstadt	52 Prof. Dr. Stenschke Christoph, Bergneustadt	22 Lichtmann, Sven Gummersbach	22 Stein-Ulrich, Angela Korschenbroich																
23 Dickmann, Bernd Mülheim/Ruhr	53 Renzel, Peter Essen	23 Lorenz, Lukas Friedrich Köln	23 Tuschen, Johannes Jürgen, Kamp-Lintfort																
24 Blondin, Marc Krefeld	54 Sonntag, Ullrich Geilenkirchen	24 El Ghazali, Hakim Düsseldorf	24 Bär, Britta Kreuzau																
25 Cleve, Torsten Velbert	55 Braumüller, Heinz-Peter Jülich	25 Schmitz, Stefan Neuss	25 Willinghöfer, Andreas Wermelskirchen																
26 Ladeck, Sven Kaarst	56 Schiffer, Christopher Krefeld	26 Schreiner, Thomas Dinslaken	26 Dr. Wecker, Rose Goch																
27 Becker, Barbara Wuppertal	57 Kersten, Christian Kranenburg		27 Kossack, Markus Krefeld																
28 Winkels, Lothar Bedburg-Hau	58 Dornseifer, Falk Solingen		28 Erichlandwehr, Judith Kevelaer																
29 Reinhold, Katharina Neuss	59 Solf, Michael Ezzo Siegburg																		
30 Rubin, Dirk Oberhausen	60 Boss, Frank Mönchengladbach																		

Wahltag in den Mitgliedskörperschaften

November 2025

03.11.2025	Stadt Leverkusen
05.11.2025	Stadt Mönchengladbach
05.11.2025	Stadt Mülheim an der Ruhr
05.11.2025	Kreis Euskirchen
06.11.2025	Stadt Düsseldorf
06.11.2025	Stadt Solingen
06.11.2025	Kreis Viersen
10.11.2025	Rhein-Sieg-Kreis
12.11.2025	Rhein-Kreis Neuss
13.11.2025	Rhein-Erft-Kreis
13.11.2025	Oberbergischer Kreis
13.11.2025	Kreis Wesel
17.11.2025	Stadt Duisburg
17.11.2025	Stadt Oberhausen
17.11.2025	Stadt Wuppertal
19.11.2025	Stadt Essen
19.11.2025	Kreis Heinsberg
20.11.2025	Stadt Köln
27.11.2025	Kreis Düren
27.11.2025	Kreis Mettmann
27.11.2025	StädteRegion Aachen

Dezember 2025

04.12.2025	Rheinisch-Bergischer Kreis
10.12.2025	Stadt Mönchengladbach (erneute Wahl)
11.12.2025	Stadt Bonn
11.12.2025	Stadt Krefeld
11.12.2025	Stadt Remscheid
11.12.2025	Kreis Kleve

Mi-Kö	St / Krs	gültig	Enth.
BN	St	65	
D	St	81	
DU	St	103	
E	St	76	
K	St	89	1
KRE	St	59	
LEV	St	72	
MG	St	71	
MH	St	53	
OB	St	54	
REM	St	59	
SO	St	76	1
W	St	79	
AC	StR	73	
DN	Krs	65	
EUS	Krs	53	
HS	Krs	55	1
KLE	Krs	51	
ME	Krs	73	
OBK	Krs	66	
RBK	Krs	63	
REK	Krs	84	
RKN	Krs	61	
RSK	Krs	81	
VIE	Krs	68	8
WES	Krs	67	
Summe		1.797	11

ganze Liste										
CDU	SPD	Grüne	AfD	Linke	FDP	FW	Volt	BSW	PARTEI	Summe
21	8	17	3	6	2	3	2	1	1	64
28	12	19	10	5	4	0	0	0	2	80
18	34	8	12	6	6	0	0	7	0	91
25	19	15	14	0	0	1	0	1	0	75
18	17	21	8	10	4	0	5	2	3	88
18	15	0	9	4	2	0	0	0	1	49
22	4	0	11	3	0	0	2	0	0	42
24	20	6	9	4	2	0	1	2	0	68
15	15	8	5	1	3	0	0	1	0	48
2	17	5	7	3	1	0	0	2	0	37
2	19	5	10	4	3	0	0	0	0	43
29	12	10	10	3	1	4	1	1	1	72
18	22	8	12	8	2	1	0	1	1	73
27	15	11	9	5	2	1	2	0	1	73
25	14	5	12	3	5	0	0	1	0	65
19	14	5	3	2	4	0	0	0	0	47
26	8	9	7	0	2	1	0	0	0	53
22	6	6	7	1	5	0	0	0	0	47
28	11	10	10	2	3	4	0	1	2	71
25	13	4	4	1	3	3	0	0	0	53
27	12	9	2	3	3	2	2	0	0	60
31	16	11	11	4	3	2	2	2	0	82
24	16	6	4	3	4	0	0	0	1	58
34	15	12	9	2	3	0	2	2	0	79
20	7	10	8	3	3	2	1	0	2	56
25	18	7	8	4	2	1	0	1	0	66
573	379	227	214	90	72	25	20	25	15	1.640

Einzelbewerbende										
CDU	SPD	Grüne	AfD	Linke	FDP	FW	Volt	BSW	PARTEI	Summe
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
0	0	1	9	0	1	0	0	1	0	12
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	6	0	1	0	2	0	0	0	10
0	14	12	0	2	2	0	0	0	0	30
0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	3
1	0	0	2	1	0	1	0	0	0	5
14	0	0	2	0	0	0	0	0	1	17
13	1	0	2	0	0	0	0	0	0	16
1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	3
0	2	1	2	0	0	0	0	1	0	6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	0	5	0	0	0	0	0	0	6
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	4
1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
2	1	1	7	0	0	0	0	2	0	13
0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	3
0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	2
0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	3
0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2
3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
38	27	24	34	4	3	8	2	5	1	146

Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Rheinland

Direktmandate

Mitgliedskörperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wähler- gruppe	Wählbarkeits- voraussetzung	
Stadt Bonn	1	Moll	Bert	CDU	Ratsmitglied	
	2	Kox	Peter	SPD	Ratsmitglied	
	3	Beu	Rolf	Grüne	Ratsmitglied	
Stadt Düsseldorf	4	Stieber	Andreas-Paul	CDU	Ratsmitglied	
	5	Wiedon	Stefan	CDU	Ratsmitglied	
	6	Cordes	Mirja	Grüne	Ratsmitglied	
	(Mandatsniederlegung zum 30.11.2025; Nachfolgerin Martina Zsack-Möllmann)					
	7	Dr. Schulz	Frank	Grüne	Ratsmitglied	
	(Mandatsniederlegung zum 30.11.2025; Nachfolgerin Ilona Schäfer)					
	8	Kraljic	Andrea	AfD	Ratsmitglied	
	9	Lehmann	Sigrid	Die Linke	Ratsmitglied	
	(Mandatsniederlegung zum 26.11.2025; Nachfolgerin Lara Basten)					
Stadt Duisburg	10	Ibe	Peter	CDU	Ratsmitglied	
	11	Keteci	Muhammet	SPD	Ratsmitglied	
	12	Murrack	Martin	SPD	Ratsmitglied	
	13	Kropp	Vera	Grüne	Bedienstete	
	14	Nikolic	Stiv	AfD	Ratsmitglied	
Stadt Essen	15	Renzel	Peter	CDU	Beigeordneter	
	16	Ziegler	Thomas	CDU	Ratsmitglied	
	17	Schliffke	Detlef	SPD	Ratsmitglied	
	18	Soloch	Barbara	SPD	Ratsmitglied	
	19	Blümer	Dorothea	Grüne	Ratsmitglied	
	20	Nieroba	Ulrich	AfD	Ratsmitglied	
Stadt Köln	21	Petelkau	Bernd	CDU	Ratsmitglied	
	22	Dr. Schlieben	Nils Helge	CDU	Ratsmitglied	
	23	Lorenz	Lukas	SPD	Ratsmitglied	
	24	Scho-Antwerpes	Elfi	SPD	Ratsmitglied	
	25	Hammer	Lino	Grüne	Ratsmitglied	
	(Mandatsniederlegung zum 11.12.2025; Nachfolger Rolf Fliß)					
	26	Hölzing-Clasen	Bärbel	Grüne	Ratsmitglied	
27	Herrmann	Wiebke	AfD	Ratsmitglied		

Mitglieds Körperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wähler- gruppe	Wählbarkeits- voraussetzung
	28	Dr. Bell	Günter	Die Linke	Ratsmitglied
	(Mandatsniederlegung zum 12.12.2025; Nachfolgerin Laura Josefine Backes)				
	29	Sterck	Ralph	FDP	Ratsmitglied
	30	Glashagen	Jennifer	Volt	Ratsmitglied
	31	Jüde	Peter	GUT&KLIMA	Ratsmitglied
Stadt Krefeld	32	Blondin MDL	Marc	CDU	Ratsmitglied
	33	Minwegen	Claus	SPD	Ratsmitglied
Stadt Leverkusen	34	Schönberger	Frank	CDU	Ratsmitglied
	35	Bunde	Heike	SPD	Ratsmitglied
Stadt Mönchengladbach	36	Langen	Manfred	CDU	Ratsmitglied
	37	Wilms	Nicole	SPD	Ratsmitglied
	38	Zabci	Ulas	DIE PARTEI	Ratsmitglied
Stadt Mülheim/Ruhr	39	Dickmann	Bernd	CDU	Ratsmitglied
	40	Jurczyk	Sascha	SPD	Ratsmitglied
Stadt Oberhausen	41	Ingendoh	Holger	CDU	Ratsmitglied
	42	Brodrick	Helmut	SPD	Ratsmitglied
Stadt Remscheid	43	Kucharczyk	Jürgen	SPD	Ratsmitglied
Stadt Solingen	44	Dornseifer	Falk	CDU	Ratsmitglied
	45	Lauterjung	Ernst	SPD	Ratsmitglied
Stadt Wuppertal	46	Dr. Köster	Rolf Jürgen	CDU	Ratsmitglied
	47	Stergiopoulos	Ioannis	SPD	Ratsmitglied
	48	Liste-Frinker	Dagmar	Grüne	Ratsmitglied
	(Mandatsniederlegung vom 25.11.2025; Nachfolgerin: Dr. Ruth Seidl)				
	49	Dr. Schnaack	Frank	AfD	Ratsmitglied
StädteRegion Aachen	50	Körlings	Franz	CDU	Städteregionstagsmitglied
	51	Königs	Wolfgang	CDU	Städteregionstagsmitglied
	52	Bausch	Manfred	SPD	Städteregionstagsmitglied
	53	Schmitt-Promny	Karin	Grüne	Städteregionstagsmitglied
	54	Alkan	Cyda Melisa	Die Linke	Städteregionstagsmitglied
	(Mandatsniederlegung vom 08.12.2025; Nachfolger: Bastian Hoff)				

Mitgliedskörperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wähler- gruppe	Wählbarkeits- voraussetzung
	55	Winterich	Michael	AfD	Städteregionstagsmitglied
Kreis Düren	56	Heinrichs	Stefanie	CDU	Kreistagsmitglied
	57	Bozkir	Timur	SPD	Kreistagsmitglied
	58	Esser	Ingrid	AfD	Kreistagsmitglied
Kreis Euskirchen	59	Stickeler	Karsten	CDU	Kreistagsmitglied
	60	Bär	Christine	SPD	Kreistagsmitglied
Kreis Heinsberg	61	Schulze	Dirk	CDU	Kreistagsmitglied
	62	Sonntag	Ullrich	CDU	Kreistagsmitglied
	63	Spinrath	Norbert	SPD	Kreistagsmitglied
Kreis Kleve	64	Winkels	Lothar	CDU	Kreistagsmitglied
	65	Engler	Gerd	SPD	Kreistagsmitglied
	66	Erichlandwehr	Judith	Grüne	Kreisatagsmitglied
Kreis Mettmann	67	Brandenburg	Susanne	CDU	Kreistagsmitglied
	68	Cleve	Torsten	CDU	Kreistagsmitglied
	69	Thiele	Elke	SPD	Kreistagsmitglied
	70	Kanschäp	Andreas	Grüne	Kreistagsmitglied
	71	Kotthaus	Petra	AfD	Ratsmitglied
Oberbergischer Kreis	72	Stefer	Michael	CDU	Kreistagsmitglied
	73	Dr. Lichtmann	Sven	SPD	Kreistagsmitglied
	74	Rekowski	Dietmar	AfD	Kreistagsmitglied
Rheinisch-Bergischer Kreis	75	Schiefer	Christopher	CDU	Kreistagsmitglied
	76	Dr. Wilhelm	Jürgen	SPD	Kreistagsmitglied
	77	Außendorf	Maik	Grüne	Kreistagsmitglied
Rhein-Erft-Kreis	78	Wildschrey-Just	Kirsten	CDU	Kreistagsmitglied
	79	Prof. Dr. Knecht	Sylvia	CDU	Kreistagsmitglied
	80	Heinisch	Iris	SPD	Kreistagsmitglied
	81	Bortlitz-Dickhoff	Johannes	Grüne	Kreistagsmitglied
	82	Thiel	Karl-Josef	AfD	Ratsmitglied
Rhein-Kreis Neuss	83	Reinhold	Katharina	CDU	Landrätin
	84	Beyen	Jakob	CDU	Kreistagsmitglied
	85	Kaisers	Wolfgang	SPD	Kreistagsmitglied

Mitglieds Körperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wähler- gruppe	Wählbarkeits- voraussetzung
	86	Krüppel	Svenja	Grüne	Kreistagsmitglied
	87	Gilz	Bodo	AfD	Kreistagsmitglied
Rhein-Sieg-Kreis	88	Becker	Jürgen	CDU	Kreistagsmitglied
	89	Kretschmer	Gabriele	CDU	Kreistagsmitglied
	90	Kühlwetter	Joachim	CDU	Kreistagsmitglied
	91	Krupp	Ute	SPD	Kreistagsmitglied
	92	Ruiters	Katja	SPD	Kreistagsmitglied
	93	Gauß	Alexandra	Grüne	Bürgermeisterin
Kreis Viersen	94	Fischer	Peter	CDU	Kreistagsmitglied
	95	Depta	Silke	SPD	Kreistagsmitglied
	96	Heinen	Jürgen	Grüne	Kreistagsmitglied
Kreis Wesel	97	Berger	Frank	CDU	Kreistagsmitglied
	98	Nabbefeld	Michael	CDU	Kreistagsmitglied
	99	Cirener	Thomas	SPD	Kreistagsmitglied
	100	Ullrich	Birgit	SPD	Kreistagsmitglied
	101	Kück	Hubert	Grüne	Kreistagsmitglied

Berufung aus den Reservelisten

Mitglieds Körperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Wählbarkeitsvoraussetzung
<u>aus der Reserveliste CDU</u>				
	1	Henk-Hollstein	Anna Maria	Reservelistenbewerberin
	2	Dr. Leonards-Schippers	Christiane	Kreistagsmitglied
	3	Dr. Elster	Ralph	Ratsmitglied
	4	Bündgens	Wilhelm	Reservelistenbewerber
	5	Brohl	Ingo	Reservelistenbewerber
	6	Baer	Gudrun	Reservelistenbewerber
	7	Petrauschke	Hans-Jürgen	Reservelistenbewerber

Mitgliedskörperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Wählbarkeitsvoraussetzung
	8	Stolz	Ute	Reservelistenbewerber
	9	Schroeren	Michael	Reservelistenbewerber
	10	Philipp	Marcel	Reservelistenbewerber
	11	Dünner	Johannes	Kreistagsmitglied

aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1	Blanke	Andreas	Reservelistenbewerber
2	Quast	Fee	Reservelistenbewerberin
3	Ernst	Sandra	Reservelistenbewerberin
4	vom Scheidt	Frank	Reservelistenbewerber

aus der Reserveliste AfD

1	Büschges	Matthias	Ratsmitglied
2	Reulen	Christina	Reservelistenbewerberin
3	Dr. Höller	Uwe Toni	Kreistagsmitglied
4	Schaary	Alexander	Ratsmitglied
5	Jankowski	Susanne	Ratsmitglied
6	Baumgarten	Marco	Kreistagsmitglied
7	Lindackers	Uwe	Ratsmitglied
8	Wübbeling	Frank	Ratsmitglied
9	Habicht	Iris	Reservelistenbewerberin

aus der Reserveliste Die Linke.

1	Weisenstein	Michael	Reservelistenbewerber
2	Wagner	Barbara	Ratsmitglied
3	Söhngen	Stefan	Kreistagsmitglied
4	Mai	Nadine	Reservelistenbewerberin
5	Boskamp	Sarah	Ratsmitglied

aus der Reserveliste FDP

1	Effertz	Lars Oliver	Reservelistenbewerber
2	Wallutat	Philipp	Reservelistenbewerber
3	Haupt	Stephan Peter	Kreistagsmitglied
4	Breuer	Klaus Theo	Kreistagsmitglied

aus der Reserveliste FW NRW

1	Rehse	Henning	Reservelistenbewerber
2	Bayer	Udo	Reservelistenbewerber
3	Plötner	Beate	Reservelistenbewerberin

aus der Reserveliste Volt

1	Gerlach	Lisa	Reservelistenbewerberin
---	---------	------	-------------------------

aus der Reserveliste BSW

1	Danne	Andreas Diethelm	Reservelistenbewerber
2	Horster	Peter	Ratsmitglied